



Stadt Wolfratshausen

Marienplatz 1 – 82515 Wolfratshausen – Tel. (08171) 214-0 – Fax (08171) 214-112

Satzung

über die Benützung der Märkte (Marktsatzung)

vom 16. September 1993

Beschluss des Stadtrates	vom <u>15.09.1993</u>
Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz / Wolfratshausen	vom <u>23.11.1993</u>
Bekanntmachung	vom <u>04./05.12.1993</u>
geändert mit Beschluss des Stadtrates	vom <u>15.07.1997</u>

Die Stadt Wolfratshausen erläßt nach Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - sowie der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

In der Stadt Wolfratshausen finden jährlich:

- (1) 52 Wochenmärkte - sog. „Grüne Märkte“ (§ 67 GewO);
- (2) vier Jahrmärkte, mit der Bezeichnung „Mittefastenmarkt, Nepomukmarkt, Kirchweihmarkt und Martinimarkt“ (§ 68 GewO); und
- (3) der Christkindlmarkt (§ 68 GewO) statt.
- (4) Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wolfratshausen. Die Stadt kann die Durchführung des Marktes nach Abs. 3 an Dritte übertragen.

§ 2 Markttermine

Markttage sind für:

(1) die Wochenmärkte nach § 1 Abs. 1 der Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Mittwoch.

(2) die Jahrmärkte nach § 1 Abs. 2

der Montag nach Mittefasten	- Mittefastenmarkt
der Sonntag nach Christi Himmelfahrt	- Nepomukmarkt
der Kirchweihsonntag	- Kirchweihmarkt
der Montag nach Martini	- Martinimarkt

Die Jahrmarkttage errechnen sich wie folgt:

Mittefastenmarkt: Fastenzeit = 46 Tage : 2 = 23 Tage;
Aschermittwoch = 1. Zähltag, Montag nach dem 23. Zähltag = Markttag für Mittefastenmarkt.

Nepomukmarkt: jeweils der Sonntag nach Christi Himmelfahrt = Markttag für Nepomukmarkt.

Kirchweihmarkt: jeweils der Kirchweihsonntag = 3. Sonntag im Oktober, Markttag für den Kirchweihmarkt.

Martinimarkt: Martini = 11. November; Montag nach Martini = Markttag für Martinimarkt.

(3) den **Christkindlmarkt** nach § 1 Abs. 3 alljährlich das 1. Adventwochenende (Samstag/Sonntag).

§ 3 Verkaufs- und Betriebszeiten

(1) Folgende Verkaufs- und Betriebszeiten sind einzuhalten:

für die Wochenmärkte nach § 1 Abs. 1 bzw.	08.00 Uhr - 13.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
für die Jahrmärkte nach § 1 Abs. 2	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
für den Christkindlmarkt nach § 1 Abs. 3	Samstag 10.00 Uhr - 20.00 Uhr
	Sonntag 11.00 Uhr - 19.00 Uhr

(2) Der Ausschank in Betrieben mit Schankerlaubnis ist eine halbe Stunde vor Marktschluß einzustellen.

- (3) Der Marktplatz muß spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Verkaufszeit geräumt sein.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Märkten

1. nach § 1 Abs. 1 - **Wochenmärkte** - ist das Angebot auf die bei „Grünen Märkten“ üblichen Waren zu beschränken. Darunter fallen insbesondere rohe Naturerzeugnisse, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. nach § 1 Abs. 2 - **Jahrmärkte** - ist der Verkauf von Waren, aller Art zugelassen, sofern die Stadt Wolfratshausen ihre Genehmigung erteilt;
3. nach § 1 Abs. 3 - **Christkindlmarkt** - ist nur der Verkauf von Waren zugelassen, die dem besonderen Charakter dieses Spezialmarktes im Sinne des § 68 GewO entsprechen.

- (2) Die Stadt Wolfratshausen kann in besonderen Fällen Ausnahmen beim Warenangebot nach Abs. 1 Ziff. 1 und 3 zulassen, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht und kein Verstoß gegen die Einschränkung nach Abs. 4 vorliegt.

- (3) Zum Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Genuß an Ort und Stelle ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

(4) Nicht zugelassen sind:

1. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuß-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurf Pfeile, Spielzeugspritzpistole, Kriegsspielzeug, Spielzeugwaffen und ähnliches;
2. Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope;
3. Waren, die gegen die guten Sitten verstoßen;
4. der Verkauf von Luftballons aus Buden und Ständen und in Ausschankbetrieben; beim Christkindlmarkt dürfen überhaupt keine Luftballons verkauft werden;
5. der Verkauf von Grabsteinen nebst Zubehör, sowie Heil- und Schönheitsmitteln durch Gebrauchtwarenhändler.

(5) Freiverkäufliche Arzneien dürfen nur abgegeben werden, wenn:

1. eine Bestätigung der für den Hersteller zuständigen Regierung vorliegt, wonach die feilgebotenen Arzneimittel freiverkäuflich sind und dem § 51 Arzneimittelgesetz (AMG) entsprechen;
2. der Verkäufer sich jeder irreführenden oder in sonstiger Weise unzulässigen Anpreisung enthält.

§ 5 Marktplatz

Der Marktplatz für die Märkte ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Stadt Wolfratshausen kann abweichende Marktplätze im Einzelfall benennen.

§ 6 Benützung der Märkte

- (1)** Wer auf den Märkten innerhalb des Marktplatzes Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen und andere Lustbarkeiten veranstalten will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Stadt Wolfratshausen. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen.
- (2)** Übersteigen der Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsflächen oder Verkaufseinrichtungen, so ist für die Zuteilung in erster Linie entscheidend, wie weit die vom Bewerber beabsichtigte Geschäftsart dem Gesamtcharakter des jeweiligen Marktes entspricht. Das Verhalten des Bewerbers bei früheren Märkten und er Zeitpunkt der Anmeldung sind angemessen zu berücksichtigen. Juristische Personen und Personengesellschaften haben bei der Antragstellung Nachweis über die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung und über die Gesellschafter vorzulegen.

§ 7 Zuteilung der Verkaufsfläche

Jeder Marktbezieher erhält eine Verkaufsfläche durch Bescheid zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Verkaufsfläche. Die zugeteilte Verkaufsfläche darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugeteilten Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden. Gleichartige Geschäfte können auf einem Teil des Marktplatzes zusammengefaßt werden.

§ 8 Erlöschen des Benützungsanspruches

Verkaufsflächen, die am Tag des Marktes eine Stunde vor Marktbeginn nicht bezogen sind, können sofort anderweitig vergeben werden.

§ 9 Stadteigene Verkaufseinrichtungen

Stadteigene Verkaufseinrichtungen werden von der Stadt Wolfratshausen bezugsfertig aufgestellt. Der Benützungsberechtigte hat den Stand auf seine Kosten einzurichten, insbesondere die elektrische Installation durch einen zugelassenen Elektriker vornehmen zu lassen. Schäden an der Verkaufseinrichtung sind unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Wolfratshausen übernimmt keine Gewähr dafür, daß ihre Verkaufseinrichtungen wetterfest sind.

§ 10 Verkaufseinrichtungen der Marktbezieher

- (1)** Eigene Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf der zugewiesenen Verkaufsfläche am Tag des Marktes bezugsfertig aufzustellen und so zu unterhalten, daß niemand gefährdet werden kann. Die Stadt Wolfratshausen kann einen Nachweis über die Standfestigkeit verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder besteht Gefahr im Verzug, kann die Beseitigung der Verkaufseinrichtung angeordnet werden.
- (2)** Die Errichtung fliegender Bauten durch die Marktbezieher muß der Stadt Wolfratshausen unter Vorlage des Prüfbuches und Angabe des Standplatzes drei Wochen vor Beginn des Marktes gesondert angezeigt werden (Art 102 Abs. 8 Bayer. Bauordnung). Nicht anzeigepflichtig ist die Errichtung von fliegenden Bauten unter 30 qm Grundfläche und 5 m Höhe, wenn von ihnen keine besonderen Gefahren ausgehen können und sie keine außergewöhnlichen Kräfte aufzunehmen haben.
- (3)** Aufgrabungen im Bereich der befestigten Straße und in Baumgräben sind auf dem Marktplatz nicht zulässig.

§ 11 Stromversorgung

Die Belieferung mit Strom muß beantragt werden.

§ 12 Feuersicherheit

- (1)** Die Errichtung von Feuerstätten und Grillanlagen bedarf der Genehmigung durch den Kreisbrandinspektor. Sie dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- (2)** Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einvernehmen

mit dem Kreisbrandinspektor besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

- (3) Sämtliche für Dekorationszwecke zu verwendenden brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen „schwer entflammbar“ (Klasse B 1) nach DIN 4102 sein.
- (4) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Verkaufseinrichtungen nicht gelagert werden.
- (5) Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, daß Entzündungsgefahr besteht.
- (6) Alle Marktbezieher haben eine ausreichende Haftpflicht-, Feuer-, und - soweit erforderlich - Unfallversicherung abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadenansprüche aus der Markttätigkeit deckt, soweit die Stadt Wolfratshausen das Haftungsrisiko nicht durch eine eigene Versicherung abgedeckt hat.
- (7) Inhaber von Schausteller- und Ausschankbetrieben haben stets dafür zu sorgen, daß die Gänge, insbesondere die Ausgänge, freigehalten werden.

§ 13

Regelung der Gewerbeausübung

- (1) Jeder Marktbezieher bzw. ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat während der Verkaufs- oder Betriebszeit auf dem Standplatz anwesend zu sein.
- (2) An jedem Standplatz sind Name und Anschrift des Marktbeziehers in deutlicher Schrift gut sichtbar anzubringen.
- (3) Werbevorrichtungen (z.B. Fahnen, Transparente, Schilder) und Waren dürfen nicht so angebracht oder aufgestellt werden, daß sie über die Verkaufseinrichtungen oder die Verkaufsfläche hinausragen.
- (4) Der Marktplatz und die stadt eigenen Verkaufseinrichtungen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden; jeder Marktbezieher hat seinen Standplatz sauber zu halten.
- (5) Wohn- und Materialwagen, Autos, Kisten usw. dürfen nur auf den von der Stadt bestimmten Plätzen hinterstellt werden. Die Plätze sind stets in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (6) Alle Marktbezieher haben eine ausreichende Haftpflicht-, Feuer-, und - soweit erforderlich - Unfallversicherung abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit deckt, soweit die Stadt Wolfratshausen das Haftungsrisiko nicht durch eine eigene Versicherung abgedeckt hat.

- (7) Inhaber von Schausteller- und Ausschankbetrieben haben stets dafür zu sorgen, daß die Gänge, insbesondere die Ausgänge, freigehalten werden.

§ 14

Unzulässige Geschäftsausübung

- (1) Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen. Insbesondere ist es unzulässig, Marktbesucher durch Lautsprecher auf das Warenangebot aufmerksam zu machen.
- (3) Ferner ist unzulässig:
1. Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen (z.B. Verkauf von Glückspaketen oder Losen);
 2. Werbung, soweit sie nicht von Marktbeziehern an ihren Standplatz und für ihre eigenen Zwecke erfolgt.

§ 15

Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Sammlungen aller Art und für jeden Zweck dürfen, auch wenn sie im übrigen Stadtbereich genehmigt sind, auf dem Marktplatz nicht durchgeführt werden.
- (2) Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Bei der Abfallentsorgung sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere gilt: die Marktbezieher haben den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur in wieder verwendbaren Verpackung und Behältnissen erfolgen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall, wobei in der Genehmigung festgelegt werden kann, aus welchen verwertbaren Stoffen die Verpackungen und Behältnisse beschaffen sein müssen. Die Stadt kann durch Bedingungen und Auflagen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder allgemein durch öffentliche Bekanntmachung festlegen, in welcher Art und Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Abfälle zu entsorgen sind. Soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, sind die Abfälle in die aufgestellten Abfalltonnen zu werfen.
- (3) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Radfahren und Fahren mit Rollbrettern, Rollschuhen u.ä. ist auf dem Marktplatz verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Belieferung von Marktbeziehern.

§ 16 Aufsicht

Die Marktbezieher und alle Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, haben den von den zuständigen Bediensteten der Stadt Wolfratshausen im Vollzug dieser Marktsatzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 17 Anmeldung

- (1)** Wer an den Märkten als Gewerbetreibender teilnehmen will (Marktbewerber), hat sich bei der Stadt Wolfratshausen anzumelden.
- (2)** In der Bewerbung sind die genauen Personalien des Bewerbers, Art und Größe seines Geschäftes, der gewünschten Verkaufsfläche oder des gewünschten städtischen Verkaufsstandes sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Lustbarkeiten anzugeben.

§ 18 Einweisung in den Standplatz

Zur Platzanweisung muß von allen Marktbeziehern der Zuteilungsbescheid vorgelegt werden.

Schlußvorschriften

§ 19 Haftung

- (1)** Die Stadt Wolfratshausen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Sachen.
- (2)** Die Marktbezieher haben gegenüber der Stadt Wolfratshausen keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Wolfratshausen nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3)** Die Marktbezieher haften gegenüber der Stadt Wolfratshausen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. § 13 Abs. 6 ist zu beachten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO kann mit Geldbußen bestraft werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4);
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 7);
3. einer Anordnung der Stadt Wolfratshausen auf Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt;
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 3 Abs. 1);
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zur Verkaufseinrichtung gestattet oder sich nicht ausweist (§ 16);
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 13);
7. Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 15 Abs. 2).
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 14);
9. den in § 14 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 21 Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Marktbezieher, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Stadt Wolfratshausen die Handlung auf Kosten des Marktbeziehers ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 22
Inkrafttreten

- (1)** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Wolfratshausen über die Benützung der Märkte“ (Marktsatzung) vom 16.09.93 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 24. Juli 1997

STADT WOLFRATSHAUSEN

gez.

Peter Finsterwalder
1. Bürgermeister